

VO/0502/11

**Fluchtlinienplan Nr. 968/ Straße Schwabhausen
Satzungsbeschluss zur Aufhebung**

Beschlüsse:

06.07.2011

SI/1515/11

Bezirksvertretung Cronenberg

TOP 3

Es wird empfohlen, wie folgt zu beschließen (ungeändert):

1. Der Geltungsbereich des Fluchtlinienplans Nr 968 betrifft die Straße Schwabhausen im Abschnitt zwischen Ringstraße und Herichhauser Straße, wie in den Anlagen 01 und 02 dargestellt.
2. Die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 968/ Straße Schwabhausen - wird gem. § 10 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB ist beigefügt.
3. Das Bebauungsplanverfahren wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Einstimmigkeit